

Ab welchem Alter dürfen Kinder und Jugendliche unter welchen Voraussetzungen nun schießen?

Unter 12 Jahren

keine allgemeine Erlaubnis zum Schießen

Auch wenn die Sorgeberechtigten anwesend sind, dürfen sie in diesem Alter nicht schießen. Sie dürfen nur auf einer ortsveränderlichen Anlage schießen und wenn es ihrer Belustigung dient.

Möchte ein Kind unter 12 Jahren im Verein - natürlich nur auf einer genehmigten Schießstätte - schießen, bedarf es

grundsätzlich einer Ausnahmegenehmigung für Luftgewehr und Luftpistole. Alle anderen Schusswaffen darf es natürlich nicht schießen.

Es ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Alterserfordernis bei der Kreisverwaltungsbehörde zu stellen. Das Formblatt kann beim BSSB angefordert oder im Internet unter www.bssj.de heruntergeladen oder kopiert werden. Alle vor dem 20.05.2003 herausgegebenen Formulare haben keine Gültigkeit mehr.

Anlage zum Antrag: Ärztliches Attest über die körperliche und geistige Eignung (derzeit durch Hausarzt möglich). Die Begabung und die Person, die für die Obhut von Kindern und Jugendlichen geeignet ist, bestätigt der Vorstand des Vereins auf Blatt 2 des Antrages. Als Befähigungsnachweis für die Betreuung gelten folgende Ausbildungen: Vereins-(Vorstufen-)übungsleiter, Jugendassistent, Übungsleiter „F“ (Fachübungsleiter). Die Betreuungspersonen müssen dem Landratsamt als Aufsicht mit ihrer Ausbildung gemeldet worden sein.

12,13 und 14 Jahre: Luftgewehr und Luftpistole

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten. Sie muss **vor Beginn** des Schießens schriftlich vorliegen oder die Sorgeberechtigten müssen persönlich anwesend sein. Die Beaufsichtigung muss durch eine für die Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Aufsichtsperson gewährleistet sein. Diese Person - im Übrigen jede Aufsichtsperson - muss dem Landratsamt unter Angabe der Befähigung gemeldet worden sein.

14 und 15 Jahre: Luftgewehr und Luftpistole

Die besondere Obhut und die Einverständniserklärung entfällt. Eine Schießaufsicht ist natürlich immer erforderlich.

Sonstige Waffen (dazu gehört auch die Armbrust), sofern es Disziplinen sind, die in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes enthalten sind.

Bedingung: Einverständnis der Sorgeberechtigten muss vor Beginn des Schießens schriftlich vorliegen oder sie müssen beim Schießen anwesend sein. Die Beaufsichtigung muss durch eine für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person erfolgen.

ab 16 Jahre:

Luftgewehr, Luftpistole und alle sonstigen Waffen, sofern es Disziplinen sind, die in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes enthalten sind. Bedingung: Schießaufsicht.

Zur Einverständniserklärung: Diese muss im Schießstand jederzeit griffbereit aufbewahrt werden.

Versicherung: Für alle gilt, solange ein Kind bzw. Jugendlicher im Verein noch nicht Mitglied ist, muss eine Tagesversicherungskarte ausgefüllt werden. Wird das Kind bzw. Jugendlicher mit Einverständnis der Sorgeberechtigten Mitglied im Verein (Einverständnis zur Mitgliedschaft bis 18 Jahre) muss dieses sofort dem Gau-EDV-Referenten gemeldet werden, da sie sonst nicht versichert sind, auch wenn eine Tagesversicherungskarte ausgefüllt wird.